

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (LINKE)

vom 22. August 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. August 2023)

zum Thema:

Telekommunikationsüberwachungen der Steuerfahndung

und **Antwort** vom 28. August 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. August 2023)

Herrn Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (LINKE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16479

vom 22. August 2023

über Telekommunikationsüberwachungen der Steuerfahndung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Seit wann ist es durch welche Gesetzesänderung der Steuerfahndung nicht nur bei bandenmäßiger Hinterziehung von Umsatz- und Verbrauchssteuern, sondern bei jeder bandenmäßigen schweren Steuerhinterziehung unabhängig von der Steuerart möglich Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) nach richterlichem Beschluss durchführen zu lassen?

Zu 1.: § 100a Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a Strafprozessordnung ist gültig in der Fassung des Art. 1 Nr. 10 nach Maßgabe des Art. 27 des Gesetzes zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juni 2021 mit Wirkung vom 1. Juli 2021 (Bundesgesetzblatt Teil 1, Ausgabe 2021, Nr. 37, S. 2099-2113).

2. Wie oft haben welche Behörden der Berliner Steuerfahndung bzw. die Staatsanwaltschaft seit Inkrafttreten der Gesetzesänderung bei welchen Gerichten Anträge auf Durchführung von TKÜ gestellt und inwieweit wurde diese erlassen bzw. nicht erlassen? (Bitte zusätzlich aufschlüsseln nach Jahren!)

Zu 2.: Das Finanzamt für Fahndung und Strafsachen ist zentral für die Bearbeitung von steuerlichen Straf- und Bußgeldverfahren aller Berliner Finanzämter zuständig. Es nimmt außerdem die Aufgabe der Steuerfahndung und der Steueraufsicht für diese wahr. Die bundeseinheitlichen Statistikgrundsätze für die Steuerfahndung- und die Steuerstrafsachenstatistik sehen eine Aufzeichnung der Anzahl von durchgeführten oder beantragten Telekommunikationsüberwachungen nicht vor, gesonderte Aufzeichnungen werden nicht geführt.

3. In wie vielen Fällen der angeordneten TKÜ hat diese zu verwertbaren Erkenntnissen geführt? (Bitte zusätzlich aufschlüsseln nach Jahren!)

Zu 3.: Siehe Antwort zur Frage 2.

4. In wie vielen Fällen, bei denen TKÜ-Daten verwertbar waren, wurde Anklage erhoben und wie stellen sich bei diesen Fällen jeweils die höchstwertigen Erledigungen dar? (Bitte zusätzlich aufschlüsseln nach Jahren!)

Zu 4.: Siehe Antwort zur Frage 2.

5. In wie vielen Fällen, bei denen es zu einer Anklage gekommen ist, wurden die Verfahren auf welcher Rechtsgrundlage insbesondere gegen Zahlung einer Auflage eingestellt? (Bitte zusätzlich aufschlüsseln nach Jahren!)

Zu 5.: Siehe Antwort zur Frage 2.

6. In wie vielen der Fälle, in denen es zu Verurteilungen gekommen ist, wurden jeweils welche Bewährungs-, Freiheits- oder Geldstrafen in welcher Höhe ausgeteilt? (Bitte zusätzlich aufschlüsseln nach Jahren!)

Zu 6.: Siehe Antwort zur Frage 2.

7. In wie vielen Fällen, in denen es zu Verurteilungen gekommen ist, wurden jeweils welche Steuer- und Zinseinnahmen festgestellt und eingenommen? (Bitte zusätzlich aufschlüsseln nach Jahren!)

Zu 7.: Siehe Antwort zur Frage 2.

8. In wie vielen Fällen, in denen es zu Verurteilungen gekommen ist, wurden jeweils Vermögensarreste in jeweils welcher Höhe verfügt?

Zu 8.: Siehe Antwort zur Frage 2.

9. Inwieweit verwendet die Berliner Steuerfahndung bei der Durchführung von TKÜ-Maßnahmen eigene Technik oder die des Landeskriminalamts (LKA) oder welcher anderen Stellen?

Zu 9.: Siehe Antwort zur Frage 2.

10. Inwieweit ist dem Senat das Pilotprojekt des Landes Baden-Württemberg bei der Steuerfahndung in Mannheim bekannt, wonach die Steuerfahndung dort TKÜ mit eigener Technik durchführen kann?

Zu 10.: Dem Senat ist dieses Projekt nicht bekannt.

11. Was spricht aus Sicht des Senates dafür dem Beispiel des Landes Baden-Württemberg zu folgen und die Berliner Steuerfahndung ebenfalls mit eigener TKÜ-Technik auszurüsten?

Zu 11.: Dem Senat liegen keine Hintergrundinformationen über etwaige
Ausstattungsmaßnahmen des Landes Baden-Württemberg vor, so dass eine Einschätzung
dazu nicht möglich ist.

Berlin, den 28. August 2023

In Vertretung

Tanja Mildenerger
Senatsverwaltung für Finanzen